

Bremen, den 27.06.2016

## Pressemitteilung 8 / 2016

### **Staatsanwaltschaft nimmt Motorradfahrer wegen Totschlags in Untersuchungshaft**

Nachdem ein 23 jähriger Motorradfahrer am 17.06.2016 einen Unfall verursacht hatte, bei dem ein Fußgänger tödlich verletzt wurde, hat das Amtsgericht Bremen auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen Untersuchungshaftbefehl wegen Totschlags gegen den tatverdächtigen Motorradfahrer erlassen. Der Tatverdächtige befindet sich seit dem 24.06.2016 in Untersuchungshaft.

Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen geht die Staatsanwaltschaft davon aus, dass der tatverdächtige Motorradfahrer in den Abendstunden des 17.06.2016 mit einer Geschwindigkeit von deutlich über 100 km/h durch Bremen gefahren ist und hierbei billigend in Kauf genommen hat, dass er auf der von ihm befahrenen Strecke auf eine Vielzahl von anderen Verkehrsteilnehmern treffen und es aufgrund seiner hohen Geschwindigkeit und der damit einhergehenden eingeschränkten Reaktionsmöglichkeiten zu Zusammenstößen mit anderen Verkehrsteilnehmern kommen würde.

Bei derartigen Verhaltensweisen hängt es nur vom Zufall ab, ob die im Falle eines Unfalles mit an Sicherheit zu erwartenden Verletzungen tödlich sind oder nicht. Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass der Tatverdächtige auch bei dem Unfall am 17.06.2016 einen tödlichen Ausgang billigend in Kauf genommen hat, weshalb sein Verhalten strafrechtlich als Totschlag bewertet worden ist.

Nachdem bereits der Unfallverursacher vom 10.07.2016, der einen 13. jährigen Junge lebensgefährlich verletzt hatte, wegen des Verdachts des Totschlags durch Unterlassen in Untersuchungshaft genommen werden musste, war es vorliegend erneut erforderlich, gegen einen Unfallverursacher aufgrund dessen rücksichtslosen und hochgradig verkehrswidrigen Verhaltens, Haftbefehl wegen des dringenden Verdachts eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes zu erwirken.

Frank Passade  
Pressesprecher

---

**§ 212 StGB lautet:**

- (1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.  
(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.
- 

Verantwortlich:

Oberstaatsanwalt Frank Passade

Ostertorstr. 10, 28195 Bremen – Telefon: 0421 – 361 96605

e-mail: [pressestelle.bremen@staatsanwalt.bremen.de](mailto:pressestelle.bremen@staatsanwalt.bremen.de)

[www.staatsanwaltschaft.bremen.de](http://www.staatsanwaltschaft.bremen.de)